

Allgemeine Einkaufsbedingungen – 06/2026

1. Allgemeines

Diese Bedingungen werden Inhalt jedes Vertrages, mit dem Warenlieferungen oder Dienstleistungen die **system7 railtechnology GmbH, system7 railsupport GmbH** – nachfolgend jeweils „Besteller“ genannt – bei einem Unternehmer in Auftrag gegeben werden. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten oder Dienstleisters – nachfolgend als „Lieferant“ bezeichnet - finden, ohne dass es eines Widerspruches bedarf, keine Anwendung, es sei denn, der Besteller hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich oder mittels Textform zugestimmt.

Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur bei schriftlichem oder mittels Textform erteiltem Einverständnis des Bestellers Gültigkeit.

2. Angebot

Der Lieferant hat sich in den Angeboten bezüglich Mengen und Beschaffenheit genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Angebote, Kostenvoranschläge sowie die Zurverfügungstellung von Mustern haben kostenlos zu erfolgen.

3. Bestellungen

Bestellungen oder Änderungen von Bestellungen erfolgen schriftlich. Jede Bestellung oder Bestelländerung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. In allen Schriftstücken ist anzugeben: Bestellnummer, Bestelldatum, Kommission, Lieferanschrift und Rechnungsanschrift.

Der Besteller ist berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Werktagen ab Eingang mittels Auftragsbestätigung annimmt. Abweichungen zur Bestellung sind in der Auftragsbestätigung deutlich hervorzuheben und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

4. Preise, Rechnung, Zahlung

- a. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und schließt Lieferung DDP Käufer-Werk Incoterms 2020 einschließlich handelsüblicher, transportmittelgerechter Verpackung, Transportversicherung, Einfuhr- und sonstige Abgaben und gesetzlicher Umsatzsteuer ein.

Die Rechnungen werden vom Lieferanten ausschließlich mit Bestellreferenz elektronisch an invoices@s7-rail.com übermittelt.

Die Zahlung erfolgt unter der Voraussetzung der vollständigen Lieferung innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug oder mit 3% Skonto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang.

Zahlungsfristen laufen ab dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens vom Waren- und Rechnungseingang an. Zahlungsfristen werden nur ausgelöst, wenn sämtliche Anforderungen an Rechnungslegung und Warenversand durch den Lieferanten eingehalten werden. Andernfalls verlängern sie sich um die Zeitspanne der durch die nicht eingehaltenen Vorschriften entstehenden Bearbeitung.

Bei mangelhafter Lieferung / Leistung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zu verweigern bzw. zurückzubehalten.

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine gegenüber dem Besteller bestehenden Rechte und/oder Pflichten zu übertragen, insbesondere seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen.

5. Lieferfrist, Vertragsdurchführung

Vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich. Wird keine Lieferfrist ausdrücklich vereinbart, so ist binnen einer Kalenderwoche ab Bestelldatum zu liefern. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermines / der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller (Lieferadresse).

Eine Lieferung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers gestattet. Aus einer verfrühten Lieferung / Leistung erwachsen dem Besteller keine Nachteile.

Insbesondere beginnt die Zahlungsfrist nicht vor Eintreffen der Lieferung beim Besteller zu laufen.

Die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit berechtigt den Besteller auch bei bereits erfolgten Teillieferungen nach seiner Wahl entweder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auf Erfüllung zu bestehen und Schadenersatz zu verlangen. Umstände, die die Einhaltung der Lieferzeit unmöglich machen, sind dem Besteller sofort nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.

6. Verzug von Lieferung / Leistung

Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen (Liefer-)Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben.

Im Fall eines Lieferverzugs ist der Besteller - unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche - berechtigt, vom Lieferanten unabhängig vom Verschulden eine Verzugsentschädigung von 1 % des gesamten Vertragswertes pro angefangener Verzugswoche, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des gesamten Vertragswertes als Vertragsstrafe zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens und anderer Ansprüche bleibt dem Besteller unbenommen.

7. Gefahrenübergang, Versandvorschriften

Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung wird der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs sowohl im grenzüberschreitenden als auch sinngemäß im nicht grenzüberschreitenden Verkehr in Übereinstimmung mit den Incoterms 2020 festgelegt. Wurde hierüber keine Vereinbarung getroffen, so gilt die Klausel DDP Käufer-Werk Incoterms 2020.

In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung, sind die vom Besteller vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Empfangsstelle anzugeben. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel und ggf. Sicherheitsdatenblätter beizufügen. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. Der Besteller ist des Weiteren berechtigt, nach seiner Wahl Lieferungen, die nicht mit den Anforderungen der Bestellung übereinstimmen, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.

8. Wareneingangskontrolle / Dokumentation

Der Besteller wird nach Eingang der Lieferung binnen angemessener Frist prüfen, ob die Lieferung der bestellten Type und der bestellten Menge entspricht (mittels Lieferscheins), sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Es besteht für den Besteller ausdrücklich keine Verpflichtung zur Durchführung einer darüberhinausgehenden Eingangsprüfung gemäß §377UGB. Ferner besteht für den

Besteller keinerlei

Rügeobliegenheit nach §377UGB.

Der Besteller kann die Lieferung erst nach Erhalt einer allfällig geforderten Dokumentation als vollständig und mängelfrei betrachten. Es obliegt der Sphäre des Lieferanten eine Mängelfreiheit und Vollständigkeit der Dokumente zu gewährleisten. Die in der Bestellung geforderte Dokumentation, Materialzeugnisse und Prüfdokumente sendet der Lieferant an die E-Mail-Adresse documents@s7-rail.com mit Angabe der Bestellnummer im Betreff. Die Dokumentation soll zeitgleich mit Anlieferung der Ware gesendet werden. Der Besteller behält sich vor, die Zahlung erst nach Erhalt der Dokumente anzuweisen. Etwaige Skontofristen beginnen somit erst zu laufen, wenn der Lieferumfang entsprechend der Bestellung erfüllt und vollständig ist.

9. Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand dem Vertrag entspricht, keine Sach- oder Rechtsmängel aufweist, den in der Bestellung angegebenen Bedingungen sowie den zugesicherten, bedungenen Eigenschaften, den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, den vom Besteller vorgesehenen Spezifikationen sowie den in Österreich geltenden Normen zum Arbeitnehmer- und Umweltschutz sowie der Sicherheitstechnik entspricht.

Der Lieferant sichert zu, dass durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes durch den Besteller keine (Schutz-) Rechte Dritter im In- oder Ausland verletzt werden.

Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge. Dass der Besteller eine Zahlung leistet, gilt nicht als Verzicht auf Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder Garantieansprüche. Der Besteller hat das Recht, bei einer Mängelrüge oder Reklamation, den entsprechenden Teil des Preises oder auch den gesamten Preis einzubehalten.

Der Besteller kann im Fall einer mangelhaften Leistung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zunächst wahlweise Verbesserung oder Austausch der Ware fordern. Sind diese beiden Rechtsbehelfe unmöglich oder für den Lieferanten mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, oder kommt der Lieferant seiner Verbesserungs- oder Austauschpflicht nicht binnen angemessener Frist nach, so kann der Besteller Preisminderung oder Vertragsauflösung verlangen.

Wählt der Besteller die Verbesserung des Mangels gem. §932 Abs.1 ABGB und kommt der Lieferant mit der Beseitigung des Mangels schuldhaft in Verzug, ist der Besteller berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten unbeschadet dessen weiterer Mängelhaftung selbst zu beseitigen oder von dritter Seite beseitigen zu lassen.

Die Gewährleistung für Liefer- und Leistungsgegenstände endet 24 Monate nach endgültiger Inbetriebnahme beim Endkunden, spätestens jedoch 36 Monate nach vollständiger Lieferung, sofern dies Teile des Endprodukts sind oder in den Produktionsprozess einfließen („direktes Material“), ansonsten endet die Gewährleistung 24 Monate ab vollständiger Lieferung.

Wird das Recht auf Verbesserung oder Austausch in Anspruch genommen, beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen. Die Mängelhaftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten oder gelieferten Teile oder Werke.

10. Haftung

Der Lieferant haftet voll im Rahmen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes (PHG), Freizeichnungserklärungen in allgemeinen oder besonderen Geschäftsbedingungen werden nicht akzeptiert. Folglich besteht für den Lieferanten der volle Haftungsumfang für sämtliche Schäden, die aus einem Fehler seines Produktes oder seiner Leistung entstehen.

Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss und Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung unter Einschluss von Schäden der erweiterten Produkthaftungspflicht sowie Rückrufkosten bei einem im Bereich der EU zugelassenen Versicherer. Die Deckungssumme muss für die Bereiche Personenschaden, Sachschaden und den Bereich der erweiterten Produkthaftungspflicht und Rückrufkosten jeweils mindestens EUR 5 Mio. betragen. Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er dazu gesetzlich und/oder vertraglich verpflichtet ist.

Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer die die Haftung auslösende Fehlerhaftigkeit des Produktes verursacht haben.

11. Eigentumsvorbehalt

Die vom Besteller beigestellten Produkte bleiben sein Eigentum und dürfen nur

bestimmungsgemäß

verwendet werden. Die Verarbeitung von Produkten und der Zusammenbau von Teilen werden für den Besteller vorgenommen. Er ist im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung seiner Produkte und Teile hergestellten Erzeugnissen, die insoweit vom Lieferanten für ihn verwahrt werden.

12. Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des system7 Supplier Code of Conducts (einseh- bzw. abrufbar unter <https://s7-rail.com>). Der Lieferant verpflichtet sich weiters zur Einhaltung der UN Global Compact Principles, einsehbar unter: <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller zum jeweiligen Zeitpunkt zur Anwendung kommenden gesetzlichen bzw. behördlichen Anforderungen, Normen und sonstigen Standards des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des Bestimmungslandes.

Der Lieferant stellt darüber hinaus sicher, dass die Einhaltung der UN Global Principles und des Supplier Code of Conduct auch an Subunternehmer, Zulieferer und Drittpersonen jeder Art, die der Lieferant bei der Vertragserfüllung bezieht, weitergegeben werden.

Der Lieferant garantiert, dass der Vertragsgegenstand keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC gemäß Art. 59(10) der REACH-Verordnung oder eingeschränkte Stoffe gemäß Art. 67 und in Anhang XVII der Verordnung 1907/2006 der Europäischen Union (EU) enthält. Der Besteller ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für einen vom Lieferanten gelieferten Gegenstand einzuholen.

Jeder Fall eines Verstoßes gegen den Supplier Code of Conduct und der UN Global Compact Principles und sonstiger in diesem Punkt genannter Anforderungen berechtigt den Besteller zur sofortigen Kündigung aller bestehenden Verträge mit dem Lieferanten aus wichtigem Grund.

13. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln, diese ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtungen sind auf allfällige Sublieferanten zu überbinden.

Die Geheimhaltung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt erst, wenn und soweit das in den Unterlagen oder Angaben enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

14. Erfindungen, Schutzrechte

Der Lieferant räumt dem Besteller die zur vertragsgemäßen Nutzung des Leistungsgegenstandes erforderlichen Nutzungsrechte ein (nicht exklusiv/übertragbar/räumlich und zeitlich unbegrenzt). An im Auftrag entwickelten Arbeitsergebnissen (Foreground) erhält der Besteller exklusive Rechte gegen angemessene Vergütung. Background-Rechte verbleiben beim Lieferanten; soweit zur Nutzung erforderlich, werden einfache Nutzungsrechte eingeräumt. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei und hält sie diesbezüglich schad- und klaglos.

15. NIS2

Allgemeine Verpflichtung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2555 („NIS2 Richtlinie“) sowie den jeweils geltenden nationalen Umsetzungsvorschriften (insbesondere dem österreichischen NIS-2-Umsetzungsgesetz) zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau für seine Netz- und Informationssysteme zu gewährleisten, soweit diese für die Herstellung, Bereitstellung oder Lieferung der vertragsgegenständlichen Produkte oder Dienstleistungen eingesetzt werden.

Risikomanagement und Sicherheitsstandards

Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, Verfahren zur Risikobewertung, Zugangs- und Zugriffskontrolle, Sicherheitsüberwachung, Schulung Personals sowie Kontinuitäts- und Notfallplanung vorzuhalten. Als geeignete Nachweise gelten z. B. Zertifizierungen nach ISO 27001, TISAX, BSI-Grundschutz oder vergleichbare Standards.

Meldung von Sicherheitsvorfällen

Der Lieferant hat dem Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung, über alle Sicherheitsvorfälle oder IT-Störungen zu informieren, die Auswirkungen auf die vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen haben oder haben könnten.

Nachweis- und Auditrechte

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller auf Anfrage geeignete Nachweise über die Einhaltung der NIS2-Anforderungen vorzulegen. Der Besteller ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und in angemessenem Umfang Audits oder Sicherheitsüberprüfungen beim Lieferanten oder durch von ihm beauftragte Dritte durchzuführen.

Einsatz von Unterlieferanten

Beauftragt der Lieferant, Unterlieferanten oder sonstige Dritte mit der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, so hat er sicherzustellen, dass diese ebenfalls die in dieser Klausel festgelegten NIS2-Anforderungen einhalten. Der Lieferant bleibt für die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten verantwortlich.

Vertragsverletzung und Sanktionen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Verpflichtungen dieser Klausel ist der Besteller berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und/oder eine angemessene Vertragsstrafe geltend zu machen.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es kommt das materielle österreichische Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen auf sämtliche Geschäfts- und Vertragsbeziehungen zwischen den Lieferanten und dem Besteller zur Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) kommt nicht zur Anwendung. Gerichtsstand für alle entstehenden Streitigkeiten und Ansprüche, insbesondere auch über die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen, ist das sachlich für den registrierten Hauptsitz des Bestellers zuständige Gericht. Der Besteller ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche auch an dem allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.